

**488 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1980 11 05

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Zeitzählungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Zeitzählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, wird wie folgt geändert:

Die Abs. 4 und 5 des § 2 haben zu lauten:

„(4) Die Sommerzeit hat jeweils an einem Samstag oder Sonntag zu beginnen und zu enden.

Das jeweilige Datum und die Uhrzeit des Beginnes und des Endes der Sommerzeit sind durch Verordnung zu regeln.

(5) Bei Beendigung der Sommerzeit ist die letzte Stunde doppelt zu zählen. Die erste dieser doppelt zu zählenden Stunden ist mit dem Zusatz A, die zweite mit dem Zusatz B zu bezeichnen.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

**Erläuterungen****I. Allgemeiner Teil**

Das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1976 über die Zeitzählung, BGBl. Nr. 78/1976, enthält in seinem § 2 Abs. 1 die Ermächtigung für die Bundesregierung, mittels Verordnung die Sommerzeit in Österreich einzuführen. Weiters wird in diesem Gesetz auch die Uhrzeit bestimmt, ab welcher die Sommerzeit jeweils zu beginnen hat und die Zählweise der bei Beendigung der Sommerzeit doppelt aufscheinenden Stunde näherhin spezifiziert.

Da die Sommerzeit im heurigen Jahr in fast allen europäischen Staaten eingeführt worden ist, hat auch Österreich dies getan. Hauptsächlich ausschlaggebend war dabei, daß die Bundesrepublik Deutschland heuer, nachdem sie bis dahin auf einen diesbezüglichen Grundsatzentscheid der DDR gewartet hatte, die Sommerzeit eingeführt hat. Auf Grund der geographischen Lage als Nachbarland und der dichten wirtschafts- und verkehrspolitischen Verflechtung hätte eine Nichteinführung der Sommerzeit in Österreich beträchtliche wirtschaftliche Nachteile zur Folge gehabt.

Nicht eingeführt haben die Sommerzeit die Nachbarländer Schweiz und Liechtenstein sowie Jugoslawien. Hinsichtlich der Schweiz kann auf Grund eines Parlamentsbeschlusses, der das negative Ergebnis einer Volksabstimmung korrigiert, angenommen werden, daß auch dort in absehbarer Zeit die Sommerzeit gelten wird, wobei sich Liechtenstein sicherlich anschließen wird, so daß in Zukunft europaweit eine einheitliche Regelung erwartet werden kann.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen bei der Einführung der Sommerzeit in Österreich hat sich jedoch gezeigt, daß eine gesetzliche Festlegung der Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sommerzeit unzweckmäßig ist: denn im EG-Raum ist der Beginn mit 2.00 Uhr MEZ festgelegt worden, während in Österreich gemäß § 2 Abs. 4 des Zeitzählungsgesetzes die Sommerzeit um 0.00 Uhr MEZ begonnen hat. Dadurch hat sich eine zeitliche Überschneidung von 2 Stunden ergeben. Maßgebend für diese Regelung war der Gedanke, den Sommerzeitbeginn mit dem Wirksamwerden des Sommerfahrplanes der ÖBB abzustimmen. Dieser Zeitunterschied führt

jedoch dazu, daß der Verkehr und die Beziehungen im Fernmeldewesen zwischen Österreich und den anderen europäischen Staaten erschwert werden und daß somit die Verkehrsabwicklung komplizierter und mit zusätzlichen Kosten belastet wird, die durch die vorgesehene Novelle vermieden werden sollen. Es wäre daher angebracht, daß auch in Österreich die Sommerzeit zum gleichen Zeitpunkt beginnt und endet wie in fast allen übrigen europäischen Staaten.

Um also eine solche Überschneidung zu vermeiden, sollte das österreichische Zeitrechnungsgesetz dahingehend novelliert werden, daß es der jeweils zu erlassenden Verordnung vorbehalten wird, den Tag und die Stunde des Beginnes und des Endes der Sommerzeit zu präzisieren.

Eine ähnliche Regelung sieht auch das deutsche Zeitgesetz 1978, BGBl. I, S. 1110, vor, das den genauen Zeitpunkt der Einführung der Sommerzeit der jeweils zu erlassenden Durchführungsverordnung vorbehält.

Diese Vorgangsweise erweist sich nämlich insofern als zweckmäßig, als der Europarat 1 bis 2 Jahre im voraus Richtlinien bezüglich der Einführung und Beendigung der Sommerzeit für seine Mitgliedstaaten beschließt. So hat der EG-Verkehrs-Ministerrat bei seiner Tagung am 24. Juni 1980 der EG-Richtlinie zugestimmt, in allen EG-Staaten vereinheitlicht die Sommerzeit im Jahre 1981 am 29. März, 1.00 Uhr GMT (Greenwich Mean Time) und 1982 am 28. März, 1.00 Uhr GMT einzuführen, wobei 1.00 Uhr GMT 2.00 MEZ entspricht.

Gleichzeitig haben bei dieser Tagung die kontinentalen Mitgliedstaaten der EG eine einstimmige

Erklärung dahingehend abgegeben, daß die Sommerzeit für diese Staaten im Jahre 1981 am 27. September und im Jahr 1982 am 26. September jeweils um 2.00 Uhr GMT, dies entspricht 3.00 Uhr MEZ, enden soll. Ein förmlicher Beschluß steht noch aus, doch können diese Termine bereits als fix angesehen werden.

Durch die neue Formulierung der Verordnungsermächtigung kann sich Österreich jeweils im Sinne einer europaweiten Harmonisierung der Sommerzeitregelung anschließen, da der datumsmäßige Termin jeweils variiert und auch auf einen längeren Zeitraum hinaus noch nicht feststeht, ob die Stunde des Beginnes und des Endes der Sommerzeit immer gleichbleiben wird.

Diese Absicht soll mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf erreicht werden.

## II. Besonderer Teil

Zu § 2 des Gesetzes:

a) Zu Abs. 4:

Die Festsetzung des Datums und der Uhrzeit bei der Einführung und der Beendigung der Sommerzeit werden in Anpassung an die jeweiligen EG-Richtlinien im Verordnungswege erlassen.

b) Zu Abs. 5:

Die doppelte Stundenzählung, die sich bei Beendigung der Sommerzeit ergibt, wird durch die Zusätze A und B spezifiziert.

## III. Kosten

Durch die Änderung des Zeitrechnungsgesetzes werden dem Bund keine Kosten entstehen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung:

§ 2. (4) Die Sommerzeit hat jeweils an einem Samstag oder Sonntag zu beginnen. An diesem Tage werden die Uhren von 0 auf 1 Uhr vorgestellt.

(5) Die Sommerzeit ist jeweils an einem Samstag oder Sonntag zu beenden. An diesem Tage ist die Stunde von 23 Uhr bis 24 Uhr doppelt zu zählen. Die erste dieser doppelt aufscheinenden Stunden ist als 23 A, 23 A 1 Minute usw. bis 23 A 59 Minuten zu bezeichnen, die zweite als 23 B, 23 B 1 Minute usw. bis 23 B 59 Minuten.

### Neue Fassung:

§ 2. (4) Die Sommerzeit hat jeweils an einem Samstag oder Sonntag zu beginnen und zu enden. Das jeweilige Datum und die Uhrzeit des Beginnes und des Endes der Sommerzeit sind durch Verordnung zu regeln.

(5) Bei Beendigung der Sommerzeit ist die letzte Stunde doppelt zu zählen. Die erste dieser doppelt zu zählenden Stunden ist mit dem Zusatz A, die zweite mit dem Zusatz B zu bezeichnen.